
EINHEITSGEMEINDE STADT TANGERHÜTTE

**VORZEITIGER BEBAUUNGSPLAN
"AGRI-PHOTOVOLTAIK SCHERNEBECK"**

ORTSCHAFT SCHERNEBECK



Quelle: Google Earth 2024

BEGRÜNDUNG

VERFAHRENSABLAUF	
Aufstellungsbeschuß	15.02.2023
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	02.02.2026 - 16.02.2026
TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	mit Schreiben vom 29.10.2024
TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	mit Schreiben vom 30.03.2026
Öffentliche Auslegung des Planentwurfes	20.07.2026 bis 18.08.2026
Abwägungsbeschuß	
Satzungsbeschuß	

STAND: 12.08.2026

Inhaltsverzeichnis	02
1. Allgemeine Vorbemerkungen/Anlass der Planung	04
1.1. Veranlassung	04
1.2. Erforderlichkeit	04
2. Übergeordnete Planungen	05
2.1. Landes- und Regionalplanung	05
2.2. Landesentwicklungsplan 2010	05
2.3. Regionalplanung	08
2.4. Planungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	06
2.4.1. Flächennutzungsplan	08
2.4.2. Verbindliche Bauleitplanung	08
2.4.3. Leitgedanken PV-Anlagen	09
2.4.4. § 1a BauGB - Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz	10
2.4.5. Notwendigkeit des geplanten Vorhabens	10
3. Räumlicher Geltungsbereich	11
3.1. Lage des Plangebietes	11
3.2. Geltungsbereich	11
4. Städtebauliche Bestandsaufnahmen/Analysen	11
4.1. Bestand und Realnutzung	11
4.2. Natürliche Grundlagen	11
4.3. Umgebung des Plangebietes	11
4.4. Altlasten	11
4.5. Eigentumsverhältnisse	11
5. Planinhalt	12
5.1. Städtebauliches Konzept	12
5.2. Art der baulichen Nutzung	12
5.2.1. Solarthermie (SO 1)	12
5.2.2. Agri-Photovoltaik (SO 2)	12
5.3. Maß der baulichen Nutzung	13
5.4. Überbaubare Grundstücksflächen	13
5.5. Gebäude- und Anlagenhöhen	13
5.6. Erschließung des Plangebietes	13
5.7. Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Landschaft	13
5.7.1. Bestandsbewertung	13
5.7.2. Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft	14
5.7.3. Kompensationsmaßnahmen	16
5.7.4. Vertragliche Sicherung der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen	17
6. Erschließung/Ver- und Entsorgung	17
6.1. Verkehrserschließung	17
6.2. Technische Ver- und Entsorgung	17
6.2.1. Elektroenergieversorgung	17
6.2.2. Trinkwasserversorgung	17
6.2.3. Abwasserbeseitigung	17
6.2.4. Niederschlagswasser	17
6.2.5. Löschwasserbereitstellung	17
6.3. Einfriedung	18
7. Denkmal- und Bodendenkmalpflege	18
7.1. Denkmalpflege	18
7.2. Bodendenkmalpflege	18
8. Sonstige planungs-/entscheidungsrelevante Aspekte	18
8.1. Flächenbilanz	18
8.2. Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt	18
8.3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger	18
8.3.1. Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB	18
8.3.2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nach- bargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB	18
8.3.3. Beteiligung der nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB	19
8.3.4. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB	19
9. Verfahren	19
10. Rechtsgrundlagen	19
11. Quellenverzeichnis	20

ANLAGE I: Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB

1.a	Einleitung und Beschreibung der Merkmale des Vorhabens	21
1.b	Einschlägige Gesetze und Fachpläne	21
2.a	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	22
2.a.1	Zustand der Schutzgüter im Vorhabengebiet	22
2.a.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtausführung der Planung	23
2.b	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	24
2.b.1	Entwicklung des Umweltzustandes durch das geplante Vorhaben	24
2.b.2	Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase	26
2.b.2.1	Bestand, Abriss, Bau des Vorhabens	26
2.b.2.2	Nutzung natürlicher Ressourcen	26
2.b.2.3	Art und Menge der Emissionen	26
2.b.2.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle	26
2.b.2.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe, die Umwelt	26
2.b.2.6	Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	26
2.b.2.7	Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und die Anfälligkeit des Vorhabens auf Folgen des Klimawandels	26
2.b.2.8	Eingesetzte Techniken und Stoffe	26
2.c	Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen	27
2.c.1	Bauphase	27
2.c.2	Betriebsphase	27
2.c.3	Kompensationsmaßnahmen	27
2.d	Alternative Planungsmöglichkeiten	27
2.e	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	28
3.	Zusätzliche Angaben	28
3.a	Verwendete technische Verfahren und mögliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	28
3.b	Überwachungsmaßnahmen der Umweltauswirkungen	28
3.c	Allgemeine Zusammenfassung	28
3.d	Quellenangaben	30
Anlage II: Biotopkartierung		31
Anlage III: Avifauna		32

1. Allgemeine Vorbemerkungen/Anlass der Planung

Die Zielstellung des oben genannten Projektes ist die Realisierung eines umweltgerechten Solarparks unter frühzeitiger Einbeziehung bzw. Information der Anwohner und regionaler Umweltinitiativen. Solare Großprojekte sind für die Weiterentwicklung der umweltfreundlichen Zukunftstechnologie zwingend notwendig, um den Einstieg in die Massenproduktion zur Kostensenkung der Komponenten voranzutreiben.

Die für den weltweiten Umweltschutz wichtigen Voraussetzungen "regionaler Naturschutz", "Ausbau erneuerbarer Energien" sowie "globale Klimaaspekte" und "lokale Standortbedürfnisse" sollen sich nicht gegenseitig behindern. Dies soll am geplanten Standort in Einklang gebracht werden.

Der Landesentwicklungsplan 2010 weist unter G 84 darauf hin, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen.

Weiterhin ist der Grundsatz 85 zu beachten, der bestimmt, dass eine Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden sollte.

Zu beachten ist das Ziel Z 115 des Landesentwicklungsplanes, dass Freiflächenanlagen auf ihre Wirkungen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind.

Die Umsetzung der Klimaziele der Bundesregierung erfordert eine konsequente Reduzierung des Einsatzes fossiler Energieträger bis hin zu einem vollständigen Verzicht.

Die zukünftige Erzeugung von Energie soll CO₂-frei aus regenerativen Energiequellen erfolgen. Die beiden Hauptquellen für die Erzeugung der Energie der Zukunft werden der Wind und die Strahlung der Sonne sein. Eine geringere Rolle werden Biogas und Wasserkraft spielen.

Für die Gewinnung von Elektroenergie aus der Strahlung der Sonne bedeutet dies, dass flächenhafte Solaranlagen errichtet werden müssen.

Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die Gewinnung erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Das ist entscheidend, um das Ausbautempo zu erhöhen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen. Somit kann das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich erhöht werden.

1.1 Veranlassung

Voraussetzung für den Bau und Betrieb einer Solaranlage sind die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren, innerhalb derer eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit seiner Umgebung untersucht wird.

Für dieses Vorhaben stellt die Durchführung eines Verfahrens zur verbindlichen Bauleitplanung das erforderliche Planungsinstrument dar, da es alle betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Bürger einbezieht, und so eine Verträglichkeit und allgemeine Akzeptanz des Vorhabens sichergestellt wird.

Der Vorhabenträger, die Kooperationsgemeinschaft FEFA Projekt GmbH und die Agrargenossenschaft Schernebeck e.G. planen in der Ortschaft Schernebeck der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im Süden des Landkreises Stendal in Sachsen-Anhalt die Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage, bei der neben der Stromerzeugung weiterhin gleichzeitig Ackerbau betrieben werden kann (Agri-PV-Anlage). Auf einer Teilfläche des Plangebietes soll mit thermischen Solar-Vakuumröhren Wärme erzeugt werden, die einer Großwärmepumpe/Wärmezentrale zugeleitet wird und so eine Nahwärmenetz für die Wohnhäuser in der Ortschaft Schernebeck betrieben werden.

Ziel ist es, die Ortschaft Schernebeck vollständig aus regenerativ gewonnener Energie zu versorgen (Bio-Energie-Dorf).

1.2 Erforderlichkeit

Voraussetzung für den Bau und Betrieb einer Freiflächensolaranlage sind die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren, innerhalb derer eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit seiner Umgebung untersucht wird.

Für dieses Vorhaben stellt die Durchführung eines Verfahrens zur verbindlichen Bauleitplanung das erforderliche Planungsinstrument dar, da es alle betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Bürger einbezieht, und so eine

Verträglichkeit und allgemeine Akzeptanz des Vorhabens sichergestellt wird.
 Das Vorhaben ist im Einvernehmen mit der Ortschaft Schernebeck, der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, den Flächeneigentümern sowie den lokalen Partnern auf Flächen der Gemarkung Schernebeck geplant.

2. Übergeordnete Planungen (Landes- und Regionalplanung)

2.1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Es enthält Vorschriften zur Aufstellung, zum Inhalt und zur Verwirklichung von Raumordnungsplänen.

Neben einem Landesentwicklungsplan gehören Regionale Entwicklungspläne und Regionale Teilentwicklungspläne dazu .

2.2 Landesentwicklungsplan 2010

Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.

Eine moderne, leistungsfähige und umweltschonende Energieversorgung bildet die Grundlage für die Wirtschaft und dient der Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Landesteilen. Die Energieversorgung in Sachsen-Anhalt wird auch künftig auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen.

Die Landesregierung orientierte sich mit ihrem Energiekonzept 2007 bis 2020 am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung unter Beachtung von ökonomischen, ökologischen und sozialen sowie ethisch vertretbaren Aspekten.

Nach den Grundsätzen G 84 und G 85 des LEP 2010 sollen Freiflächsolaranlagen vorrangig auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen errichtet und die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen weitestgehend vermieden werden.

In der zeichnerischen Darstellung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt liegt die Plangebietsfläche innerhalb des Vorranggebietes Wassergewinnung "Colbitz-Letzlinger Heide" (Z 142, Nr. I).

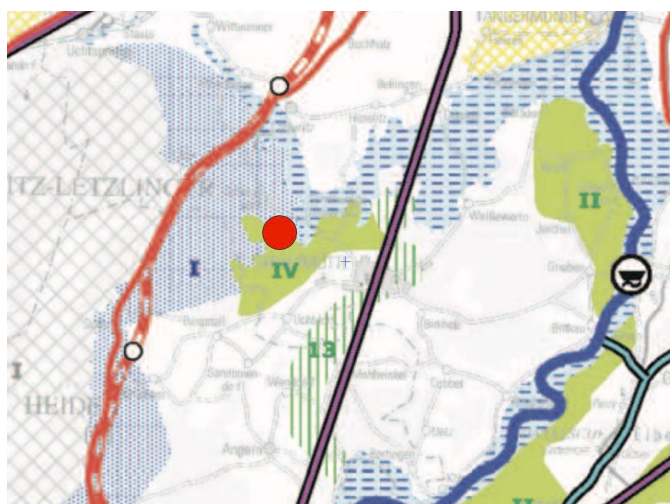


Bild 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan 2010 mit der Lage des Plangebietes

Bei der Errichtung und dem Betrieb von PVFA sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des LEP-LSA 2010 zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Grundsatz 84 LEP-LSA 2010

Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Nach dem Grundsatz G 84 des LEP 2010 sollen Freiflächsolaranlagen vorrangig auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen errichtet und die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen weitestgehend vermieden werden.

Dieser Grundsatz ist auf den vorzeitigen BP "Agri-Photovoltaikanlage Schernebeck" nicht anwendbar. Das Plangebiet befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Flä-

chen. Versiegelte oder Konversionsflächen stehen in der Ortschaft Schernebeck in dieser Größenordnung nicht zur Verfügung bzw. sind die vorhandenen Potenziale bereits ausgeschöpft. Um die erforderliche Energieaufbeute erreichen zu können, ist die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen unerlässlich.

Grundsatz 85 LEP-LSA 2010

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.

Der Grundsatz 85 des LEP-LSA stellt ein wichtiges Entscheidungskriterium dar, weil die Stadt Tangerhütte darauf achtet, dass nur auf Landwirtschaftsflächen mit geringen Ackerzahlen Freiflächensolaranlagen errichtet werden können. Auf diesen Flächen können infolge des Klimawandels und den damit verbundenen geringen Niederschlagsmengen kaum noch wirtschaftliche Erträge erzielt werden, so dass Nutzung dieser Flächen zur Gewinnung von Elektroenergie aus der Sonnenstrahlung eine wirtschaftliche Alternativnutzung für den jeweiligen Landwirtschaftsbetrieb darstellt.

Der Geltungsbereich des vorzeitigen BP weist überwiegend geringe Ackerzahlen auf. Die Gemarkung Schernebeck ist im Anhang der Verordnung über Gebote für Freiflächensolaranlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten LSA (FFAVO) als benachteiligtes Gebiet ausgewiesen.

Das zeigt, dass sich die Ortschaft Schernebeck sich bei der Entscheidung über die Standort der Freiflächensolaranlage intensiv mit der Einhaltung der Grundsatzes 85 des LEP-LSA 2010 befasst hat.

Grundsatz 87 LEP-LSA 2010

Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter Boden, Luft, Klima, Wasser, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig unzerschnittener Freiräume soll vermieden werden.

Das Plangebiet ist eine direkt an den Siedlungsbereich angrenzende Fläche. Im Geltungsbereich sind die Ackerzahlen gering. Es handelt sich um eine Vorhabenfläche geringer Größe.

Der Grundsatz 87 wird beachtet.

Grundsatz 101 LEP-LSA

Für die Gewinnung regenerativer Energien sollen Flächen gesichert und freigehalten werden. Ziel ist es dabei, den Außenbereich in seiner Funktion vor allem für die Landwirtschaft, zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und die Erholung zu erhalten und das Landschaftsbild zu schonen.

Die Plangebietsgröße beträgt ca. 7,0 ha.

Eine Beanspruchung des Freiraumes kann so gesteuert werden und die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter weiterhin sichergestellt werden.

Mit der parallelen Nutzung für die Gewinnung von regenerativer Elektroenergie und gleichzeitiger fortdauernder landwirtschaftlicher Bewirtschaftung (Agri-PV) auf etwa der Hälfte der Plangebietsfläche wird diesem Grundsatz Rechnung getragen.

Ziel 103 LEP-LSA 2010

Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Die Erweiterung der Kapazitäten zur Erzeugung von Elektroenergie aus regenerativen Quellen stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und eine zusätzliche Erwerbsquelle für die Agrargesellschaft dar.

Der Grundsatz 103 wird beachtet.

Ziel 115 LEP-LSA 2010

Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen.

Landschaftsbild

Eine PVFA stellt eine technische Anlage dar, die sich störend auf das Landschaftsbild auswirken kann. Die Höhe der baulichen Anlagen für Baufläche SO 1 (thermische

Solar-Vakuumröhren) wird auf 3,0 m über Oberkante Gelände festgesetzt.
Für die Baufläche SO 2 wurde eine Höhe baulicher Anlagen von 4,5 m festgesetzt.
Hier werden in Reihen mit einem Abstand von ca. 9 m dem Sonnenstand nachführbare Trackermodule errichtet. Die Höhe der Trackermodule liegt je nach Sonnenstand zwischen maximal 4,5 und 2,7 m.
In den Richtungen, aus denen die PVFA von umgebenden Siedlungsbereichen gesehen werden kann, sind landwirtschaftliche Bestandsgebäude vorhanden, die den Sichtschutz zum Siedlungsbereich übernehmen.
Entlang der Landesstraße 53 ist die Pflanzung einer Sichtschutzhecke festgesetzt, so daß die Wahrnehmbarkeit der Anlage im Landschaftsraum stark reduziert wird.
Störende Lichtreflexionen sind nicht zu prognostizieren.
Eine teilweise Störung des Landschaftsbildes ist möglich.

Baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes

Die Eingriffe in den Boden sind als gering zu bewerten.
Für Befestigungen der Unterkonstruktionen für die Module werden in den Boden gerammt. Es sind keine Betonfundamente erforderlich, so daß sich die Bodenstruktur kaum verändert. Fundamente erhalten lediglich die Gebäude, in denen die Transformatoren und Wechselrichteranlagen untergebracht werden.
Der dauerhafte Entzug von Boden liegt bei etwa 1 % der sonstigen Sondergebietsflächen Solarenergie. Allerdings liegt die Überdeckung von Boden durch die Solarmodule bei etwa 30 % der Sonderbaufläche. Die Sonneneinstrahlung und die Niederschlagsversickerung werden verringert. Trotz der Überdeckung entwickelt sich unterhalb der Modulflächen der Baufläche SO 1 eine Vegetationsschicht aus schatten- und trockenheitstoleranten Arten.
Auf der Baufläche SO 2 treten nur durch die in Nord-Südrichtung aufzustellenden Trackerreihen baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes ein. Die übrigen Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet.
Für die Versickerungsmöglichkeiten von Niederschlagswasser sind nicht eingeschränkt, da das Niederschlagswasser weiterhin großflächig versickern kann.

Naturhaushalt

Pflanzen und Biotope:

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Biotope erfolgen vorwiegend durch Flächenverluste von Biotopen (Grünland).

Tiere:

Bau-, betriebs- und anlagebedingte Beeinträchtigungen sind für die Avifauna und für Reptilien zu prognostizieren.

Biotopveränderung durch Überdachung:

Anlagebedingt ist die Veränderung der überdachten Biotope auf der Baufläche SO 1 zu erwarten. Durch die Überbauung der Flächen kommt es zu einer signifikanten Veränderung der Bedingungen im Habitat. Die Sonneneinstrahlung und die Niederschlagsversickerung werden durch die Modultische verringert. Eine Veränderung der Pflanzengemeinschaften hin zu Arten, die an diese Mangelsituation besser angepasst sind, ist unvermeidlich.

Die Flächen der Sonderbaufläche SO 2 werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung ist nur durch die Flächen eingeschränkt, auf denen sich die Fundamente der Trackerkonstruktionen befinden.

Grundsatz 119 LEP-LSA

Die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft soll gefördert werden:

... Pkt. 8: durch dezentrale alternative Energieversorgungssysteme im ländlichen Raum

Das Vorhaben mit seiner Plangebietsgröße von ca. 7 ha entspricht dem Grundsatz 119 des LEP 2010.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Rechnung zu tragen und als Grundsatz nach Satz 1 in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Folgende öffentliche Belange sind für die Planung maßgebend:

- wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen
- Verantwortung gegenüber künftigen Generationen
- Sicherstellung einer menschenwürdigen Umwelt
- Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen sowie Klimaschutz und

Klimaanpassung

Um diese Belange umzusetzen hat sich Deutschland das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 die Netto-Treibhausneutralität zu erreichen. Allein bis 2030 sollen die Emissionen um 65 % gegenüber 1990 sinken. Zentraler Baustein zur Erreichung dieser Ziele ist die vollständige Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien. Somit werden bei der Planung gewichtige öffentliche Belange beachtet. Mit dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2023) wurde 29.07.2022 gesetzlich festgelegt, daß die Nutzung erneuerbarer Energien im überwiegenden Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Das ist entscheidend, um das Ausbautempo zu erhöhen. Damit hat die Nutzung erneuerbarer Energie, in diesem Fall der Solarenergie, bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen.

2.3 Regionalplanung

Gemäß des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark vom 15.12.2025 inkl. der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes (REP-2005) Altmark um den sachlichen Teilplan "Wind" vom 14.01.2013 und 08.12.2014 liegt das Plangebiet innerhalb des Vorranggebietes "Wassergewinnung Colbitz-Letzlinger Heide" (5.4.3.2 Z, Nr. I).



Bild 2: Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark mit der Lage des Plangebietes

Durch die Umsetzung der Planung sind keine Auswirkungen auf das Vorranggebiet Wassergewinnung zu prognostizieren. Die Regionale Planungsgesellschaft hat am 05.12.2024 mitgeteilt, daß Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, unzulässig sind.

Das Planvorhaben wirkt nicht beeinträchtigend auf das Vorranggebietes "Wassergewinnung Colbitz-Letzlinger Heide"

2.4 Planungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

2.4.1 Flächennutzungsplan

Die Ortschaft Schernebeck verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

Es handelt sich somit bei dieser Planung um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB. Ein Bebauungsplan kann aufgestellt werden, bevor ein Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegensteht.

Ein dringender Grund liegt vor, weil die Gemeinde mit der Planung einen Beitrag leistet, dass Elektrizität durch die Errichtung einer Freiflächensolaranlage CO₂-frei erzeugt werden kann und ein notwendiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Das Vorhaben ist Teil des gemeindlichen energetischen Konzeptes zur Deckung des Energiebedarfes ausschließlich mit regenerativen Energien.

2.4.2 Verbindliche Bauleitplanung

Für den Geltungsbereich existieren bisher keine verbindlichen Bauleitplanungen oder ein Bebauungsplan im Aufstellungsverfahren.

2.4.3 Kriterienkatalog PV-Anlagen

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat am 06.07.2022 einen "Kriterienkatalog der EGem Stadt Tangerhütte - zur Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik" zu Umgang, Bewertung und Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen beschlossen.

Bei der Planung handelt es sich um ein Vorhaben mit kommunalem Vorrang nach Pkt. "I.2 - Agri-Photovoltaikprojekte" des Kriterienkataloges.

In der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung - FFAVO) ist die Gemeinde Schernebeck aufgeführt.

Desweiteren werden unter den allgemeinen Regelungen für landwirtschaftliche Freiflächenanlagen folgende Mindestregeln formuliert:

„(1) Jeder Ortschaftsrat legt nach den jeweiligen Begebenheiten der Ortschaft/ Gemarkung

- a) den Abstand von PV-Anlagen zur nächsten Wohnbebauung,
 - b) die max. Einzelanlagengröße,
 - c) den Gesamtumfang von PV-Anlagen in % anteilig der Gemarkungsgröße,
 - d) die Lage in der Gemarkung,
- eigenständig fest.“

Der Ortschaftsrat Schernebeck hat am 06.02.2023 der Beschlussvorlage BV 987/2023 der Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Schernebeck zugestimmt. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 7,00 ha. Das entspricht ca. 0,57 % der Gemarkungsfläche von Schernebeck.

Der Abstand der Agri-PV-Anlage zur nächsten Wohnbebauung beträgt ca. 350 m. Der Geltungsbereich wird vollständig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nutzung der Solarenergie“ festgesetzt werden.

„(2) Es wird sichergestellt, dass keine Blendung von Wohngebäuden und dem Straßenverkehr auftritt. Gegebenenfalls sind Pflanzungen zwischen Wohnbebauung und PV-Anlage so anzulegen, dass die PV-Anlagen von den Wohngebäuden und dem Straßenverkehr optisch entkoppelt werden.“

Die Landesstraße L 53 verläuft nördlich des räumlichen Geltungsbereichs. Entlang der Landesstraße wurde im Plangebiet die Anlage einer Sichtschutzhecke festgesetzt.

Die Agri-PV-Anlage ist vom Siedlungsbereich Schernebeck nicht einzusehen, da sie in dieser Richtung durch bestehende landwirtschaftliche Anlagen und Stallanlagen verdeckt wird.

„(3) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind so anzulegen, dass neben den natur-, landschafts- und artenschutzbezogenen Zielen auch eine optische und akustische Entkopplung zwischen Wohngebieten und PV-Anlagen erreicht wird. Hierzu wird die Eingrünung der dem Solarpark zugewandten Seiten der Ortschaften durch mehrreihige Strauch- und Baumstreifen (15-30 m breit, auch mit schnell wachsenden Bäumen) angestrebt.“

Gegenüber allgemein üblichen Freiflächensolaranlagen behalten Agri-PV-Anlage ihre landwirtschaftliche Nutzung bei und der überwiegende Anteil der Plangebietsflächen wird weiterhin zum Feldfruchtanbau genutzt.

„(4) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen in der Einheitsgemeinde, Gemarkung der jeweiligen Ortschaft umgesetzt werden. Denkbar sind dabei auch Sanierungen von gemeindlichen Grünflächen in betroffenen Ortschaften.“

An der nördlichen Geltungsbereichsgrenze wird eine Sichtschutzhecke angelegt. Weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen innerhalb des Geltungsbereiches.

„(5) Eine landwirtschaftliche Nutzung durch Tierbeweidung sollte technisch möglich sein.“

Bei der im Geltungsbereich geplante Agri-PV-Anlage werden Solarpaneele in einen Abstand aufgestellt, daß dazwischen weiterhin Feldfruchtanbau betrieben werden kann. Der Punkt trifft für diese Agri-PV-Anlage nicht zu.

„(6) Der Bau von PV-Anlagen an Radwegen bedarf einem erweiterten Sichtschutz

durch mehrreihige Strauch- und Baumstreifen in Richtung Radweg.“

Eine Sichtschutzhecke wurde festgesetzt. Das Plangebiet liegt nicht an regionalen oder überregionalen Radwegen.

„(7) Investoren übernehmen alle mit der Entwicklung, Planung und Ausweisung von Flächen für die Energieerzeugung verbundenen Planungskosten, ebenso alle Kosten für die Wiederherstellung von benutzten Flurstücken der EGem-Wege etc. Fremdinvestoren-, Ortsfremde sollen nicht genommen werden, wenn, dann soll einheimischen Landwirten die Möglichkeit gegeben werden. Sollten doch Fremdinvestoren genommen werden, wird vorausgesetzt, dass der Sitz derselben in der EGem ist.“

Die Erarbeitung des Bebauungsplanes sowie alle in diesem Zusammenhang anfallenden Planungs-, Erschließungs- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Die Kostenregelung erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag, den die Gemeinde mit dem Vorhabenträger abschließen wird.

„(8) Es sind marktübliche Zahlungen für die Inanspruchnahme von Wegen und sonstigen Flurstücken, für die Gewährung von Grunddienstbarkeiten (Abstandsflächen, Leitungsrechte) und Pachten für die Nutzung von städtischen Grundstücken zu entrichten.“

Die Kostenregelung erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag, den die EGem Stadt Tangerhütte mit dem Vorhabenträger abgeschlossen hat.

2.4.4 § 1a BauGB - Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

Im Baugesetzbuch sind im § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz verankert. Eine dieser Vorschriften beinhaltet den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Danach sollen zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen von den Gemeinden die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt werden, sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB entsprechend zu berücksichtigen.

Für den Geltungsbereich existieren bisher keine verbindlichen Bauleitplanungen oder ein Bebauungsplan im Aufstellungsverfahren. Mit der Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaik-Anlage kann ein wichtiger Beitrag für den Klima- und Umweltschutz geleistet werden.

Das Vorhaben trägt zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 BauGB) bei.

Folgende öffentliche Belange werden beachtet:

- § 1 Abs. 6 Pkt. 7 f BauGB "Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie " und
- § 1 Abs. 6 Pkt. 8e BauGB "Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit

Gemäß § 1 Abs. 6 Abs. 7f BauGB ist insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien zu steigern und gemäß § 1 Abs. 6 Pkt. 8e BauGB die Versorgung mit vorzugsweise regenerativer Energie und Wasser und deren Versorgungssicherheit sicherzustellen.

Die vorrangige Nutzung erneuerbarer Energien liegt somit im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

2.4.5 Notwendigkeit des geplanten Vorhabens

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021, - 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270) und die darauffolgende Verschärfung des Klimaschutzgesetzes (Bundesgesetzblatt Teil I 2021 Nr. 59 vom 30.08.2021 - Erstes Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes) sind ergänzend zu den bereits bestehenden gesetzlichen Zielvorgaben und Vorschriften (§ 1 Abs. 5 BauGB, § 1 Abs. 2 EEG 2023) weitere Beweise für die Dringlichkeit der notwendigen Handlungen. Entsprechend dem Gesetz der Bundesregierung „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ wird zur Beschleunigung

des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Erneuerbare-Energien-Gesetz der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dies gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

Immer größere Bedeutung erlangen so die Agri-PV-Anlagen, die es möglich machen, auf einer landwirtschaftlichen Fläche Elektroenergie aus der Strahlung der Sonne zu erzeugen und gleichzeitig weiterhin landwirtschaftliche Produkte zu erzeugen. Bei der vorliegenden Planung wird mittels dem Sonnenstand nachgeführten Solarpanelen regenerative elektrische Energie erzeugt und gleichzeitig können die zwischen den Solartrackern liegenden Flächen zum Feldfruchtanbau genutzt werden.

3. Räumlicher Geltungsbereich

3.1 Lage des Plangebietes

Die Ortschaften Bellingen, Birkholz, Scheeren und Sophienhof, Bittkau, Cobbel, Demker, Elversdorf, Grieben, Hüselitz, Klein Schwarzlosen, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Groß Schwarzlosen und Stegelitz, Ringfurth, Sandfurth, Polte, Schelldorf, Schernebeck, Schönwalde, Tangerhütte, Briest und Mahlpfuhl, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte, Windberge, Brunkau, Schleuß und Ottersburg bilden die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Der Sitz der Einheitsgemeinde in Tangerhütte ist ca. 7 km entfernt und über die Landesstraße L 53 zu erreichen.

Die Kreisstadt Stendal liegt im Nordosten und ist über die Landesstraße L 53 und die Bundesstraße 189 zu erreichen. Die Entfernung beträgt ca. 20 km.

3.2 Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt ca. 350 m südöstlich vom Siedlungsbereich der Ortschaft Schernebeck entfernt. Es hat eine Größe von ca. 7,00 ha.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Schernebeck, Flur 4, die Flurstücke 264/16-teilweise, 170/13 und 207/35-teilweise.

4. Städtebauliche Bestandsaufnahmen/Analysen

4.1 Bestand und Realnutzung

Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs werden landwirtschaftlich genutzt.

4.2 Natürliche Grundlagen

Das Plangebiet ist in sich eben, ohne markante Höhenunterschiede.

Von Westen nach Osten fällt das Gelände von 47 m NHN im DHHN2016 auf 43 m NHN im DHHN2016 gleichmäßig ab.

4.3 Umgebung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt südöstlich der Ortslage von Schernebeck. Nördlich verläuft die Landesstraße L 53.

Nordwestlich grenzen Anlagen eines Landwirtschaftsbetriebes (Stallanlagen, Lagerflächen, Silos) an den Geltungsbereich.

Im Westen, Süden und Osten werden die angrenzenden Flächen landwirtschaftlich genutzt.

4.4 Altlasten

Im Geltungsbereich sind Altlasten bekannt (ALK 153 40 720 5 0537 - Düngemittelreste). Die Altlastenverdachtsfläche wurde nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Eine weitere Altlastenverdachtsfläche auf dem Flurstück 264/16 liegt außerhalb des Geltungsbereiches des vBP.

4.5 Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke 170/13 und 264/16 sind Eigentum eines ortsansässigen Agrarbetriebes. Das Flurstück 207/35 befindet sich in städtischem Eigentum.

5. Planinhalt

5.1 Städtebauliches Konzept

Ziel des Vorhabens ist es, die Ortschaft Schernebeck zum BIO-Energiedorf zu entwickeln. Ein Teil der Wärme- und Stromversorgung des Bio-Energiedorfes Schernebeck soll durch Geothermie, hier mittels Erdwärmepumpen auf Basis Sole-Wasser-Großwärmepumpen und der Nutzung von Sonnenenergie in Form von Strom und solarer Wärme, in einer technologiekombinierten APV-Anlage realisiert werden. Innerhalb des Plangebietes wird auf dem überwiegenden Teil der Fläche (SO 2) eine Agri-PV-Anlage errichtet (6,63 ha). Auf einer kleineren Fläche (0,37 ha) werden Solarkollektoren aufgestellt, die Heißwasser für die Wärmerzeugung und sanitäre Zwecke bereitstellen (SO 1).

5.2 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich werden zwei "Sonstige Sondergebiet Nutzung Solarenergie" (§ 11 BauNVO Abs. 2 BauNVO) festgesetzt, die auf unterschiedliche Weise die Sonnenenergie nutzen.

5.2.1 Solarthermienutzung (SO 1)

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 1 mit der Zweckbestimmung Nutzung Solarenergie ist die Errichtung von baulichen Anlagen zur Gewinnung von Heißwasser aus Solarenergie (Solarthermiekollektoren) und der erforderlichen Nebenanlagen wie Rohrleitungen, Verteiler-/Weiterleitungsanlagen, sowie Kabelschächten, Leitungsstrassen und Zuwegungen zulässig.

Bei Solarthermie wird die Sonnenenergie nicht wie bei herkömmlichen Solarmodulen in Gleichstrom umgewandelt und genutzt, sondern solare Strahlungsenergie wird direkt in Wärme umgewandelt. Hierbei durchströmt ein Trägermedium oder direkt das Heizungswasser den Solarthermiekollektor, der durch die Sonnenstrahlung erwärmt wird.

Auf der als Sonstigen Sondergebietes SO 1 festgesetzten Baufläche werden solarthermische Vakuumröhrenkollektoren zur Anwendung kommen. Die CPC-Vakuumröhrenkollektoren zeichnen sich durch zwei technische Innovationen aus. Zum einen sind es die Hochleistungsvakuumröhren, die das Prinzip der „Thermoskanne“, also die isolierende Wirkung des Vakuums nutzen und zum anderen der Einsatz der „Compound Parabolic Concentrator“ (CPC Spiegeltechnologie), die hinterlegte Spiegel als Konzentrationsfläche nutzen.

5.2.2 Agri-Photovoltaik (SO 2)

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 2 mit der Zweckbestimmung Nutzung der Solarenergie (Agri-Photovoltaik) ist die Errichtung von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie und der erforderlichen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Transformatoren, Verteilerstationen, Elektroenergiespeichereinrichtungen, sowie Kabelschächten, Kabelleitungen und Zuwegungen zulässig.

Gleichzeitig ist eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf den nicht mit Solarpaneelen überbauten Flächen zulässig.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 2 mit der Zweckbestimmung Nutzung der Solarenergie (Agri-Photovoltaik) erfolgt die Gewinnung von regenerativer Elektroenergie mit Solar-Trackern, auch Solartracker und Suntracker genannt. Das sind technische Vorrichtungen, dank derer sich eine Photovoltaikanlage automatisch nach dem jeweiligen Sonnenstand richtet. Daher auch der deutsche Name "Nachführsystem". Das englische „to track“ bedeutet so viel wie: „verfolgen“, „nachspüren“, „nachführen“. Das Nachführen gewährleistet, dass die Solarmodule stets optimal zur Sonne ausgerichtet sind, so dass das Maximum an Solarenergie absorbiert und in Solarstrom umgewandelt wird.

Durch eine Drehung um die horizontale Achse zeigt das Modul morgens nach Osten zum Sonnenaufgang, abends nach Westen zum Sonnenuntergang.

Die Solartracker werden in Nord-Südrichtung in einem Abstand von ca. 9 m voneinander aufgestellt. Zwischen den Trackerreihen können die Abstandsflächen weiterhin als Acker oder Grünland genutzt und mit landwirtschaftlichen Geräten befahren werden.

Es werden ca. 10 % der Baufläche für die Aufstellung der Tracker in Anspruch genommen. Ca. 90 % der sonstigen Sonderbaufläche SO 2 wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Für das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Nutzung Solarenergie SO 1 wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Nach § 17 BauNVO wird der Orientierungswert für Obergrenze der GRZ für sonstige Sondergebiete von 0,8 unterschritten. Für das Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Nutzung Solarenergie SO 2 wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 festgesetzt. Die Maßzahl der baulichen Nutzung ist in der Nutzungsschablone des Teiles A: Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgeführt.

5.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Die baulichen Anlagen dürfen die Baugrenze nicht überschreiten. Alle untergeordneten Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Hauptnutzung dienen, sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO). Der Abstand zwischen der Baugrenze und der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches wird mit mindestens 3 m festgelegt. Diese Festsetzung beruht auf der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), wonach die Abstandsflächen von baulichen Anlagen zum Nachbargrundstück mindestens 3 m betragen müssen. Im Westen und Norden grenzen Betriebsflächen des Landwirtschaftsbetriebes an den Geltungsbereich, so daß hier ein Baugrenzenabstand von 1 m zu den benachbarten Grundstücksgrenzen festgesetzt ist. An der nordöstlich angrenzenden Landesstraße 53 wurde ein Abstand vom 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gem. § 24 Abs. 1 Pkt. 1 StrG LSA eingehalten.

5.5 Gebäude- und Anlagenhöhen

Für die Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Nutzung Solarenergie SO 1 wird zulässige Höhe der baulichen Anlagen für die Modultische inklusive der Kollektormodule sowie der Nebenanlagen auf maximal 3,00 m festgesetzt. Für das Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Nutzung Solarenergie SO 1 wird die Unterkante der Modultische auf mindestens 0,80 m Abstand zur Oberkante Gelände festgesetzt. Für die Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Nutzung Solarenergie SO 2 wird zulässige Höhe der baulichen Anlagen für die Trackergestelle auf 4,5 m festgesetzt. Die maximale Höhe tritt nur morgens oder abends bei senkrecht ausgerichteten Trackern zu Sonnenauf- und -untergang ein. Tagsüber ist die Höhe der Trackergestelle geringer und folgt permanent dem Sonnenstand. Der Drehpunkt der Trackergestelle hat eine Höhe von ca. 2,7 m.

Als unterer Bezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Metern über NHN des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016. Die Höhenbezugspunkte sind im Teil A: Planzeichnung festgesetzt. Die Geländehöhen zwischen den beiden festgesetzten Höhenpunkten sind zu interpolieren.

5.6 Erschließung des Plangebietes

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Schernebecker Dorfstraße von Schernebeck. Die Schernebecker Dorfstraße endet am Standort der Agrargenossenschaft Schernebeck e.G.. Da die Agrargenossenschaft ebenfalls Eigentümer und Vorhabenträger der Plangebietsflächen ist, kann deren verkehrliche Erschließung für das Vorhabengebiet genutzt werden.

5.7 Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Landschaft

5.7.1 Bestandsbewertung

Pflanzen und Biotope

Mit Vorkommen geschützter bzw. gefährdeter Pflanzengesellschaften ist im räumlichen Geltungsbereich nicht zu rechnen. Der Großteil des Plangebietes ist eine Ackerfläche, welche im Kartierjahr 2023 brachlag. Es ist davon auszugehen, dass dieser Bereich durch die zuvor intensive landwirtschaftliche Nutzung (Mahd, Düngemittel, Bodenbearbeitung) vorbelastet ist.

Fauna

Im Geltungsbereich konnten folgende Vogelarten nachgewiesen werden:
Feldlerche, Stieglitz, Schwarzkehlchen und Wachtel

Boden

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Bodenregion der „Flusslandschaften“ und ist der Bodengroßlandschaft der „Auen begleitende Niedertrassen“, genauer der Bodenlandschaft „Tanger-Niederung“ zugeordnet.

Gewässer

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu prognostizieren.
Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Klima und Luft

Vorbelastungen durch Schadstoffemissionen im Umfeld der Agrargenossenschaft nördlich des Plangebietes und von der L 53, welche das Plangebiet tangiert, sind zu erwarten.

Landschaftsbild

Der räumliche Geltungsbereich grenzt südöstlich an den Siedlungsraum Schernebeck an und besteht zum Großteil aus einer Ackerfläche. Dieser sorgt aufgrund seiner Arten- und Strukturarmut für eine eintönige Landschaft. Das Landschaftsbild im Plangebiet wird punktuell und kleinflächig von verschiedenen Strukturelementen wie einem Findling, einem Lesesteinhaufen und diversen Ruderalfluren optisch aufgewertet. Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass der räumliche Geltungsbereich durch seine große Ackerfläche einen geringen landschaftsästhetischen Wert besitzt.

Schutzgebiete

In der zeichnerischen Darstellung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt liegt die Plangebietsfläche innerhalb des Vorranggebietes Wassergewinnung "Colbitz-Letzlinger Heide" (Z 142, Nr. I).

Das Plangebiet befand sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich von Uchtspringe“. Der Siedlungsbereich der Ortschaft Schernebeck war aus dem LSG herausgenommen worden.

An den Siedlungsbereich grenzt das Plangebiet direkt südöstlich an.

Gemäß § 4 der o.g. Schutzgebietsverordnung ist es verboten, im LSG bauliche Anlagen zu errichten, was das Vorhabengebiet betraf.

Allerdings kann der zuständige Landkreis auf Antrag eine Befreiung gewähren, wenn nach § 9 der Verordnung überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

Entsprechend dem Gesetz der Bundesregierung „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ wird zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Erneuerbare-Energien-Gesetz der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Weitere Gründe waren:

- der Schutzzweck des LSG wird durch die Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt, da es sich um eine Intensivackerfläche handelt, die mit der Überplanung naturschutzfachlich aufgewertet wird
- es handelt sich um einen direkt an die Siedlung Schernebeck angrenzenden Bereich
- das Vorhaben hat Pilotcharakter für eine zukunftsweisende und komplexe Anwendung regenerativer Energien zur dauerhaften Versorgung mit Elektroenergie und zur Wärmeversorgung der Ortschaft Schernebeck.

Der Landkreis Stendal hat mit Schreiben vom 17.07.2025 eine Befreiung vom Bauverbot im LSG "Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtspringe" erteilt. Mit dieser Befreiung ist es möglich, das Planverfahren fortzuführen und zum Abschluß zu bringen.

5.7.2 Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft

Pflanzen und Biotope

Im Plangebiet ist eine Veränderung der Vegetationszusammensetzung infolge der Errichtung einer APV-Anlage zu erwarten, da aus der vorhandenen Ackerbrache Dau-

ergrünland entstehen soll.

Durch die Rammpfähle, auf denen die Solarmodule angebracht werden, kommt es zu einer punktuellen Zerstörung von Biotopen, welche meist unter 2 % liegt. Diese kleinflächige Vollversiegelung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

Grundsätzlich haben APV-Anlagen einen positiven Einfluss auf das Wachstum von Kulturpflanzen. In Folge der teilweisen Beschattung der Fläche bleibt eine höhere Bodenfeuchtigkeit erhalten, die insbesondere in heißen und trockenen Jahren als entscheidender Vorteil für das Pflanzenwachstum vermutet wird. Zudem wirkt die Beschattung gegen Trocken- und Hitzestress. Die Kulturen können u.a. vor Starkregen, Schneefall, Hagel und Frost geschützt werden.

Die Kombination aus zunehmender globaler Sonneneinstrahlung und abnehmenden Niederschlagsmengen legt nahe, dass die Eignung der APV-Anlagen, die Resilienz landwirtschaftlicher Systeme gegen die Klimakrise zu stärken und gleichzeitig von dessen Auswirkungen zu profitieren, auch zukünftig weiter steigen wird.

Vorhandene Vorbelastungen bestehen im räumlichen Geltungsbereich durch die anthropogene Überprägung aufgrund der genutzten Ackerflächen.

Bei den Biotoptypen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs handelt es sich nicht um geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. §§ 21 oder 22 NatSchG LSA. Geschützte Gefäßpflanzen sind auf der Planfläche nicht zu erwarten.

Insgesamt werden keine ökologisch hochwertigen Bereiche vom Eingriff betroffen sein.

Fauna

Wesentliche Auswirkungen des Vorhabens sind durch den vollständigen Habitatverlust durch Versiegelung oder Überdeckung mit PV-Modulen für Offenlandbrüter zu erwarten. Desweiteren führt das Vorhaben zu einer Habitatminderung durch Reduzierung der geeigneten Brutflächen. Die vom Vorhaben betroffene Feldlerche findet im angrenzenden Gebiet ausreichend Brutplätze, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung für diese Art auszuschließen ist.

Im näheren Umfeld des Plangebietes konnten zusätzlich zur Feldlerche folgende planungsrelevanten Arten dokumentiert werden: Grauammer, Kuckuck, Neuntöter, Mehlschwalbe, Waldkauz. Kuckuck und Grauammer wurden in einer Gehölzstruktur nordwestlich des Plangebietes dokumentiert.

Alle von diesen Arten besiedelten Strukturen sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen. Das Plangebiet selbst und die umliegenden Flächen bleiben für diese Arten weiterhin als Nahrungshabitat bestehen. Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass die im Umfeld des Plangebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten vom geplanten Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Boden

Im Zuge der Errichtungen der Agri-PV-Anlage und der Solarkollektoranlage kommt es zu einer Vollversiegelung von ca. 400 m² Boden.

Die Versiegelung erfolgt durch für die Modultische und die Trafo-, Wechselrichter- und Betriebsgebäude der Solarkollektoranlage.

Durch die Versiegelung werden die Bodenfunktionen beeinträchtigt; eine weitere natürliche Bodenbildung/-entwicklung wird gering verhindert.

Auf den Flurstück 264/16 existiert eine Altlastenverdachtfläche.

Gewässer

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu prognostizieren. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Klima und Luft

Eine Beeinträchtigung von Klima und Luft ist nicht zu erwarten.

Durch die Rammpfähle, auf denen die Solarmodule angebracht werden, kommt es zu einer punktuellen Vollversiegelung, welche meist unter 2 % liegt. Die punktuelle und kleinflächige Vollversiegelung stellt keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Klima und Luft dar. Ebenfalls wird die Überdeckung der Fläche auf ein Mindestmaß beschränkt sein und keine erhebliche Beeinträchtigung mit sich bringen.

Landschaftsbild

Visuelle Wirkung und die damit verbundene Minderung der Erholungsfunktion des räumlichen Geltungsbereiches können unberücksichtigt bleiben, da das Gebiet keine

Erholungsfunktion aufweist. Grundsätzlich verändert die APV-Anlage das Landschaftsbild. Auf der hier baulich bisher unvorbelasteten Fläche führt die geplante Anlage zu einer technischen Überprägung der Landschaft.

Da die geplante Fläche von der L 53 gut einsehbar ist, wirkt die geplante Anlage im Nahbereich aufgrund ihrer flächenhaften Ausdehnung und ihres technischen Charakters dominant. Mit zunehmender Entfernung nimmt die Wirkung wegen ihrer relativ geringen Höhe, hier zwischen 2,7 und 4,5 m (im Mittel ca. 3,0 m), in der Regel deutlich ab. Diese visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll durch eine dichte Heckenstruktur parallel zur L 53 gemindert werden. Desweiteren soll die Gehölzpflanzung die monotone Agrarlandschaft strukturell aufwerten und damit das Landschaftsbild positiv verändern. Eine Einzäunung der Anlage ist nicht geplant. Betriebsbedingt können erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

5.7.3 Kompensationsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen werden als Festsetzungen in die Planunterlagen aufgenommen:

ACEF01: Anlage von Brachestreifen

Als CEF-Maßnahme zum Ausgleich des Eingriffs in die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerchen wird innerhalb der Anbauverbotszone parallel zur L53 und der geplanten Strauchhecke ein Brachestreifen mit einer Breite von 10 m und einer Länge von mindestens 100 m angelegt. Dieser dient der Schaffung von Brutplätzen und der Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit. Die Lage des Brachestreifens orientiert sich am erfassten Revierpunkt des kartierten Brutpaares.

Der Brachestreifen wird der natürlichen Sukzession überlassen (keine Einsaat) und alle zwei Jahre außerhalb der Brutzeit umgebrochen. Der Pflegeschnitt ist durchzuführen, um vielfältige Strukturen zu entwickeln, den Blühaspekt zu verlängern und die Vegetation niedrig zu halten (ca. 15-25 cm). Die Pflegeschnitte und das ergänzende Grubbern erfolgen alternierend, i. d. R. auf 50 % der Buntbrachestreifen. Das bedeutet, dass die Buntbrachestreifen nie komplett gegrubbert werden, sondern nur abschnittsweise bzw. im Wechsel. Im Idealfall sollten die Flächen frei von mehrjährigen Problemarten wie Ackerkratzdistel und Quecke sein. Auf den Brachestreifen sind keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel zu verwenden.

Mittels Erfolgskontrolle im räumlichen Geltungsbereich und auf der Maßnahmenfläche soll überprüft werden, ob die relevanten Habitate in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten bzw. wiederhergestellt wurden. Die Dauer der Erfolgskontrolle soll für fünf Jahre gelten. Durch ein geeignetes Fachbüro soll im ersten, dritten und fünften Jahr nach Fertigstellung der PV-FFA eine Brutvogel-Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005), mit besonderem Augenmerk auf das Vorkommen der Feldlerche, durchgeführt werden. Um die Funktionalität der Maßnahme zu kontrollieren, sind vier Begehungen im Jahr zwischen April und Juni erforderlich. Die Ergebnisse sind in einem Kurzbericht zusammenzufassen und an die Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

Die Dauer der Maßnahme beschränkt sich auf die Inanspruchnahme der Fortpflanzungsstätte (z.B. bis zum Abbau der APV).

Ausgleichsmaßnahme A01 - Anlage einer Strauchhecke

Parallel zur L53 ist das Anlegen einer Strauchhecke geplant. Die dafür vorgesehene Fläche hat eine Größe von 1.000 m². Die Lage der Ausgleichsmaßnahme ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Fläche wird derzeit als Ackerbrache genutzt.

Die Breite der Pflanzung beträgt 5 m und die Länge ca. 200 m. Gepflanzt wird in drei Reihen, wobei der Abstand zwischen den Gehölzreihen maximal 1,50 m betragen soll. Für die Pflanzung sind 2 x verpflanzte Sträucher mit einer Höhe von 60-100 cm zu verwenden. Die Auswahl der Gehölze erfolgt anhand der Liste der im Landkreis Stendal heimischen Gehölzarten. Für den Standort ist nachweislich Pflanzmaterial mit Herkunft aus dem Mittel- und Ostdeutschen Tief- und Hügelland (Herkunftsgebiet 2) zu verwenden.

Nach der Pflanzung sind die Gehölze über einen Zeitraum von 5 Jahren zu pflegen (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) bzw. im Anschluss daran dauerhaft zu erhalten. Die Strauchhecke natürlich aufwachsen zu lassen. Die dauerhafte Pflege der Fläche wird dem jeweiligen Bauherrn übertragen. Abgängige Gehölze sind durch gleichwertige Gehölze zu ersetzen. Aufgrund der Randlage und der nicht vorgesehenen Einzäunung der APV sind die Gehölze durch einen Verbiss

schutzzaun bestehend aus einem Wildverbisschutzzaun vor Wildverbiss zu schützen. Eine Ausnahme vom Bauverbot ist bei der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Nord, schriftlich zu beantragen.

Die Herstellung der Pflanzungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal schriftlich anzuzeigen und eine Abnahme unter Beteiligung der Behörde zu veranlassen.

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind vorgesehen und werden als Hinweise in den Teil B. Text aufgenommen:

Schutzgut Pflanzen / Biotope, Boden und Wasser sowie Klima und Luft

V01 Aufstellung eines Bauplans mit festgelegten Baustraßen und Lagerplätzen

V02 Flächenverbrauch und Bodenaushub sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken

V02a bei Erdarbeiten anfallender Mutterboden (Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und möglichst am Standort als Oberboden wieder einzubauen.

V02b Alle Bodenarbeiten sind unter Umsetzung der Regelungen nach DIN 18915 – Landschaftsbauarbeiten durchzuführen.

V02c Verwendung von Rammprofilen

V02d Die Größe von Versiegelungsflächen im Vorhabensgebiet ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Flächen, für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung gegeben ist, sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

V03 Für die Bau- und Rückbauphase der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 – Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben zu beauftragen. Das Bodenschutzkonzept ist der Unteren Bodenschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme zur Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu Prüfung zu übergeben.

V04 Vor Einbau ortsfremder Materialien ist deren Unbedenklichkeit gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde nachzuweisen. Zum Einbau vorgesehenes ortsfremdes Bodenmaterial ist rechtzeitig vor dem Einbau durch ein zertifiziertes Labor fachgerecht und nach den einschlägigen Regeln zu beproben und – unter Maßgabe der analytischen Anforderungen gemäß § 24 BBodSchV – auf die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV untersuchen zu lassen. Der Unteren Bodenschutzbehörde sind die entsprechenden Herkunftsnachweise, Probenahmeprotokolle und Prüfberichte unaufgefordert und rechtzeitig vor dem Einbau des Bodenmaterials zur Prüfung und Bewertung zu übergeben.

V05 Die Böden im Planungsraum und damit deren natürliche Bodenfunktionen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG sind vor schädlichen Bodenveränderungen durch physikalische und stoffliche Einwirkungen bei der Bauausführung und – nach Aufgabe der zulässigen Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage – bei den Rückbauarbeiten zu schützen.

Es sind geeignete Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen im Planungsraum, insbesondere durch den Eintrag/die Freisetzung von schädlichen Stoffen und die damit einhergehenden Störungen der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen.

Beschädigte Module und Bauteile der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind zeitnah fachgerecht zu entfernen und zu ersetzen.

Die Böden sind vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen (z.B. Gefügeschäden, Vernässungen) vorsorglich zu schützen.

Bodenerosionen durch von den Modultischen ablaufendes Niederschlagswasser ist durch geeignete bauliche Maßnahmen vorzubeugen.

V06 Nach Aufgabe der zulässigen Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und deren vollständigem Rückbau gemäß § 35 Abs. 5 BauGB sind Bodenversiegelungen vollständig zu beseitigen und Verdichtungen im Untergrund aller Rückbauflächen unter Maßgabe der Regelungen der DIN 18915 – Landschaftsbauarbeiten zu lockern.

V07 Einsatz von Baumatten oder anderen rückbaufähigen Materialien zur Schonung besonders empfindlicher Bereiche während der Bauphase

V08 Rückbau der Baustellenstraßen und Entfernung der Reststoffe sowie Auflockerung des Bodens nach Ende der Bautätigkeit

V09 Einhaltung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Für die Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Öltransformatoren) sind die Festlegungen gemäß § 49 Abs. 3 AwSV einzuhalten.

V10 kein Einsatz von Fremdstoffen: Der Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie von Gülle ist ausgeschlossen. Auch auf den Einsatz von Chemikalien bei der Pflege von Modulen und Aufständern wird verzichtet, um eine schadfreie Versickerung nicht zu gefährden.

V11 konfliktarme Standortwahl für Wärmespeicher, außerhalb wertgebender Bereiche

V12 Bei Überbauung der Biotope Findling und Lesesteinhaufen, sollen die Strukturen vorsichtig abgetragen und außerhalb des Baufeldes, in einen konfliktarmen Bereich, versetzt werden. Ein vollständiges Entfernen der Biotope Lesesteinhaufen und Findling soll vermieden werden.

Schutzgut Fauna

V13 Bauzeitenregelung zum Schutz, der im Gebiet nachgewiesenen europäischen (Brut-) Vogelarten dürfen die Baufeldräumung und die Bauarbeiten zur Errichtung der Module im Vorhabenbereich grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraumes der Hauptfortpflanzungs- und Aufzuchtphase von Anfang März bis Mitte August eines jeden Jahres, d.h. nur zwischen dem 15.08. und dem 28.02. erfolgen.

V14 Gehölzarbeiten sind nur im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. zulässig.

V15 Ökologische Baubegleitung: zum Schutz vorkommender Bodenbrüter bei erforderlichen Bauarbeiten innerhalb der Hauptbrutzeit (vom 01.03. bis 14.08.). Dabei werden in diesem Zeitraum in wöchentlichen Abständen die betroffenen Bauabschnitte auf Nester oder Mulden von Bodenbrütern abgesucht. Im Falle des Auffindens von Gelegen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeigneten Schutzmaßnahmen für die betroffenen Bodenbrüter zu ergreifen.

V16 Verzicht auf nächtliche Beleuchtungen der Anlage

V17 Aufgrund der vorhandenen für die Zauneidechse geeigneten Habitatstrukturen wird empfohlen, in der Aktivitätsphase vor Baubeginn eine erneute Untersuchung des Plangebiets und der angrenzenden Bereiche auf ein Vorkommen von Zauneidechsen durchzuführen um ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden. Sollten während der Erfassung Nachweise der Zauneidechse erfolgen, sollten geeignete Maßnahmen durchgeführt werden. Geeignete Maßnahmen umfassen unter anderem das Errichten von bauzeitlichen Reptiliensperreinrichtungen (Reptilienzäune) entlang der nördlichen Grenze und der Abfang von Zauneidechsen, bei Nachweisen auf der zu überbauenden Fläche.

Schutzgut Landschaftsbild

V18 Anlegen einer Heckenpflanzungen: PV-FFA können sich störend auf das Landschaftsbild und den Erholungswert auswirken. Deshalb sollten die Anlagen in die Landschaft eingebunden werden. Sofern es zum Erscheinungsbild der Landschaft passt, kann dies z. B. durch die Anlage einer 5 m breiten naturnahen Hecke erfolgen. Hecken können darüber hinaus auch als Nahrungshabitat sowie als Brutplatz für Gebüsch- und Heckenbrüter dienen.

5.7.4 Vertragliche Sicherung der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Die Umsetzung der Ausgleichs-, Ersatz- und Artenschutzmaßnahmen ist zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und dem Vorhabenträger in einem städtebaulichen Vertrag zu vereinbaren. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird von allen Kosten für Planung, Bau und Betrieb der Anlage freigestellt.

6. Erschließung/Ver- und Entsorgung

6.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Schernebecker Dorfstraße. Die Schernebecker Dorfstraße endet am Standort der Agrargenossenschaft Schernebeck e.G.. Da die Agrargenossenschaft ebenfalls Eigentümer und Vorhaben

träger der Plangebietsflächen ist, kann die verkehrliche Erschließung des Plangebietes sichergestellt werden.

6.2 Technische Ver- und Entsorgung

Alle notwendigen Medienanbindungen erfolgen über die Flächen der Agrargenossenschaft Schernebeck e.G..

6.2.1 Elektroenergieversorgung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs werden Erdkabel verlegt. Der gewonnene Strom wird den Einwohnern von Schernebeck zur Verfügung gestellt. Überschüssiger Elektroenergie wird in das öffentliche Netz eingespeist. Ein Einspeisepunkt für die erzeugte Elektroenergie ist mit dem regionalen Energieversorgungsunternehmen abzustimmen.

6.2.2 Trinkwasserversorgung

Für den Betrieb des Vorhabens sind keine Anlagen zur Trinkwasserversorgung erforderlich.

6.2.3 Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser fällt nicht an. Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind keine Anlagen zur Abwasserentsorgung erforderlich.

6.2.4 Niederschlagswasser

Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser kann durch den geringen Versiegelungsgrad der aufgeständerten Solarmodule über die natürliche Versickerung in den anstehenden Untergrund abgeleitet werden. Das Niederschlagswasser kann weiterhin großflächig direkt versickern.

6.2.5 Löschwasserbereitstellung

Die Abteilung Brand- und Katastrophenschutz benötigt eine Löschwasserkapazität von 400 l/min, die für einen Zeitraum von 2 Stunden bereitzustellen ist.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Löschwasserbereitstellung werden im weiteren Verfahren geprüft, abgestimmt und dementsprechend berücksichtigt.

6.3 Einfriedung

Eine Einfriedung der Plangebietsflächen ist nicht vorgesehen.

7. Denkmal- und Bodendenkmalpflege

7.1 Baudenkmalpflege

Im Geltungsbereich befinden sich keine Gebäude und baulichen Anlagen, die denkmalgeschützt sind.

7.2 Bodendenkmalpflege

Im Geltungsbereich sind keine archäologischen Denkmale bekannt.

Auf Grund der topografischen Situation und den räumlichen Gegebenheiten bestehen Anhaltspunkte, daß bei Bodeneingriffen bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden könnten. Gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA ist eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich. Gemäß § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA bestehen begründete Anhaltspunkte, daß archäologische Funde gemacht werden.

8. Sonstige planungs-/entscheidungsrelevante Aspekte

8.1 Flächenbilanz

Innerhalb der Sonstigen Sonderbaufläche SO 1 finden Bodenversiegelung durch die Unterkonstruktionen der Solarkollektoren und die erforderlichen Betriebsgebäude statt.

Auf der Sonstigen Sonderbaufläche SO 2 finden Bodenversiegelung durch die Unterkonstruktionen der Solartracker und durch Gleichrichter- und Transformatorengebäude statt. Ca. 6 ha verbleiben weiterhin in einer landwirtschaftlichen Nutzung, da auch unter den Trackern weiterhin Ackerbau betrieben werden kann.

TABELLE 1 - FLÄCHENBILANZ UND VERSIEGELUNGSGRAD					
	BESTAND	SATZUNG			
Nutzungsart	Fläche in ha	Fläche in ha	Differenz in ha	Überbauung in ha	Versiegelung in %
landwirtschaftliche Nutzfläche	7,00	0,00	-7,00	-	0,00
Sonst. Sondergebiet SO 1	0,00	0,37	0,37	0,22	0,01
Sonst. Sondergebiet SO 2	0,00	6,63	6,63	1,60	0,03
davon landw. Nutzfläche SO 2		5,00		0,00	0,00
Summe	7,00	7,00		1,82	0,04

8.2 Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt

Der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte entstehen bei der Vorbereitung und Umsetzung des Vorhabens keine haushaltswirksamen Kosten. Die Kostenübernahme des Vorhabenträgers ist in einem städtebaulichen Vertrag mit der EHG Stadt Tangerhütte geregelt.

8.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger

8.3.1 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Es fand eine Offenlage nach § 3 Abs. 1 BauGB bereits vorliegender Planungsunterlagen im Zeitraum vom 02.02.2026 bis zum 16.02.2026.

Gleichzeitig konnten diese Planungsunterlagen auf der Webseite der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte eingesehen werden.

Es gab in den davor liegenden Jahren eine ganze Reihe von Bürgerveranstaltungen zur Vorstellung des Vorhabens. Diese erzeugten aber nicht die nach BauGB erforderliche Anstoßfunktion.

8.3.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden wurde mit Schreiben vom 29.10.2024 durchgeführt.

8.3.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 30.03.2026.

8.3.4 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 30.03.2026 bis zum 28.04.2026.

Wegen einer fehlerhaften ortsüblichen Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit war es notwendig, die Beteiligung der Öffentlichkeit zu wiederholen.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 20.07.2026 bis 18.08.2026.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.07.2026 über den neuen Offenlagezeitraum informiert.

9. Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für den vorzeitigen Bebauungsplan "Agri-Photovoltaik Schernebeck" wurde vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 15.02.2023 gefasst.

Der Entwurfs- und Billigungsbeschluss zum Planentwurf wurden am 25.02.2026 gefasst. Der Abwägungs- und Satzungsbeschluss wurden am gefasst.

10. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 33 S. 189)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013, (GVBl. LSA 2013 S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2024 (GVBl. LSA S. 22)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130)

11. Quellenverzeichnis

- Projektbeschreibung "Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage als Freiflächenanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Sonnenenergie"
Vorhabenträger: Kooperationsgemeinschaft Agri-Photovoltaik Schernebeck, 2024
- Befreiungsbescheid aus dem LSG "Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprunge" vom 05.12.2025
- Vorzeitiger Angebotsbebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Schernebeck",
Entwurf Umweltbericht Stand Januar 2026
Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Hauptstraße 36,
39596 Hohenberg-Krusemark
- Vorzeitiger Angebotsbebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Schernebeck"
FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Entwurf, Stand Januar 2026
Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Hauptstraße 36,
39596 Hohenberg-Krusemark,

ANLAGE 1: Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB

1.a Einleitung und Beschreibung der Merkmale des Vorhabens

Größe des Vorhabens

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 7,00 ha.

Nutzungsangaben

Auf der als Sonstiges Sondergebiet SO 1 festgesetzten Baufläche werden solarthermische Vakuumröhrenkollektoren zur Erzeugung von Heißwasser aufgestellt. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 2 mit der Zweckbestimmung Nutzung der Solarenergie (Agri-Photovoltaik) soll die Gewinnung von regenerativer Elektroenergie mit Solar-Trackern, auch Solartracker und Suntracker genannt, erfolgen. Das sind technische Vorrichtungen, dank derer sich eine Photovoltaikanlage automatisch nach dem jeweiligen Sonnenstand richtet.

Standort des Vorhabens

Der Sitz der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist ca. 7 km entfernt und über die Landesstraße L 53 zu erreichen.

Die Kreisstadt Stendal liegt im Nordosten und ist über die Landesstraße L 53 und die Bundesstraße 189 zu erreichen. Die Entfernung beträgt ca. 20 km.

Das Plangebiet liegt ca. 350 m südöstlich vom Siedlungsbereich der Ortschaft Schernebeck entfernt. Es hat eine Größe von ca. 7,00 ha.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Schernebeck, Flur 4 die Flurstücke 170/13; 263/16-teilweise und 207/35-teilweise.

Umgebung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt südöstlich der Ortslage von Schernebeck. Nördlich verläuft die Landesstraße L 53.

Nordwestlich grenzen Anlagen eines Landwirtschaftsbetriebes (Stallanlagen, Lagerflächen, Silos) an den Geltungsbereich.

Im Westen, Süden und Osten werden die angrenzenden Flächen landwirtschaftlich genutzt.

1.b Einschlägige Gesetze und Fachpläne

Für den vorzeitigen Bebauungsplan sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Fachpläne maßgeblich von Bedeutung:

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und es sind im Rahmen der Bauleitplanung eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz. Dabei sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

In § 1a finden sich ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, die u.a. einen

- sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden und
- die Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung fordern.

Der § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches bestimmt, dass zur Beachtung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Normen im Baugesetzbuch zielen auf einen hohen Standard des Umwelt- und Naturschutzes ab. Dem kann vorliegend dadurch Rechnung getragen werden, dass der Eingriff durch die Errichtung neuer baulicher Anlagen so gering als möglich ausgestaltet wird und nicht nutzbare Gebäude abgebrochen werden.

Unvermeidbare Eingriffe können mittels von im räumlichen Zusammenhang durchführbarer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und Eigentum nicht gefährdet und die natürlichen Lebensgrundlagen geschont werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan schafft die Voraussetzungen für eine Bebauung, welche öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet und trägt durch seine Vorgaben zum Umweltschutz und zur Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen bei.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerations- und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Den Vorgaben der Naturschutzgesetze wird dadurch Rechnung getragen, dass der Eingriff in die Natur und Landschaft durch die Neubebauung so gering als möglich ausgestaltet wird und der verbleibende Eingriff im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden kann.

Es werden keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten erfüllt.

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

Das EEG 2023 fördert finanziell den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und legt unter anderem fest, welche Areale vorrangig für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden sollen.

2.a Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.a.1 Zustand der Schutzgüter im Vorhabengebiet

Mensch

Das Schutzgut Mensch ist nicht betroffen.

Pflanzen und Biotope

Mit Vorkommen geschützter bzw. gefährdeter Pflanzengesellschaften ist im räumlichen Geltungsbereich nicht zu rechnen. Der Großteil des Plangebietes ist eine Ackerfläche, welche im Kartierjahr 2023 brachlag. Es ist davon auszugehen, dass dieser Bereich durch die zuvor intensive landwirtschaftliche Nutzung (Mahd, Düngemittel, Bodenbearbeitung) vorbelastet ist.

Fauna

Im Geltungsbereich konnten folgende Vogelarten nachgewiesen werden: Feldlerche, Stieglitz, Schwarzkehlchen und Wachtel.

Boden

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Bodenregion der „Flusslandschaften“ und ist der Bodengroßlandschaft der „Auen begleitenden Niedertrassen“, genauer der Bodenlandschaft „Tanger-Niederung“ zugeordnet.

Im Geltungsbereich sind Altlasten bekannt (ALK 153 40 720 5 0537 - Düngemittelreste).

Gewässer

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu prognostizieren.

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Klima und Luft

Vorbelastungen durch Schadstoffemissionen im Umfeld der Agrargenossenschaft Schernebeck e.G. nördlich des Plangebietes und von der L 53, welche das Plangebiet tangiert, sind zu erwarten.

Landschaftsbild

Der räumliche Geltungsbereich grenzt südöstlich an den Siedlungsraum Schernebeck an und besteht zum Großteil aus einer Ackerfläche. Dieser sorgt aufgrund seiner Arten- und Strukturarmut für eine eintönige Landschaft. Das Landschaftsbild im Plangebiet wird punktuell und kleinflächig von verschiedenen Strukturelementen wie einem Findling, einem Lesesteinhaufen und diversen Ruderalfluren optisch aufgewertet.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass der räumliche Geltungsbereich durch seine große Ackerfläche, einen geringen landschaftsästhetischen Wert besitzt.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Sonstige Sachgüter sind nicht vorhanden.

Es liegen keine Baudenkmale oder Bodendenkmale im Geltungsbereich.

Schutzgebiete

In der zeichnerischen Darstellung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt liegt die Plangebietsfläche innerhalb des Vorranggebietes Wassergewinnung "Colbitz-Letzlinger Heide" (Z 142, Nr. I).

Das Plangebiet befand sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete“. Der Siedlungsbereich der Ortschaft Schernebeck ist aus dem LSG herausgenommen worden. An den herausgenommenen Siedlungsbereich grenzt das Plangebiet südöstlich an.

Der Landkreis Stendal hat mit Schreiben vom 05.12.2025 eine Befreiung vom Bauverbot im LSG "Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprings" erteilt.

2.a.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtausführung der Planung

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch ist nicht betroffen.

Schutzgut Tiere

Die aktuellen Lebensraumbedingungen würden fortbestehen.

Schutzgut Pflanzen

Die aktuellen Lebensraumbedingungen würden fortbestehen.

Schutzgut Boden

Der Boden würde weiterhin zum Feldfruchtanbau genutzt werden.

Die vorhandene Altlast bliebe unberührt.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Der Grundwasserzustand würde keine Veränderungen erfahren.

Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut Klima/Luft sind keine Änderungen prognostizierbar.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet würde sich vorrangig als Intensivackerfläche in den Landschaftsraum einfügen. Andere Landschaftselemente wären kaum wahrnehmbar.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Sonstige Sachgüter sind nicht vorhanden.

Mögliche Bodendenkmale würden nicht entdeckt werden.

Schutzgebiete

Das Schutzgut ist nicht betroffen.

2.b Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.b.1 Entwicklung des Umweltzustandes durch das geplante Vorhaben

Schutzgut Mensch

Bei Umsetzung der Planung wird kein erhöhtes Lärmaufkommen erzeugt, da der Solarpark im Betrieb keinerlei Lärmemissionen auftreten. Es ist mit gelegentlichem An- und Abfahren von Instandhaltungsfahrzeugen zu rechnen. Die hiervon ausgehenden Lärmemissionen sind geringfügig und nicht als erheblich zu bewerten. Vom geplanten Vorhaben werden temporäre Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen ausgehen, welche keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut haben. Gleiches gilt für temporäre Lichtemissionen durch Bautätigkeiten. Visuelle Wirkungen können mit einer Einfriedung durch Gehölze gemindert werden.

Das Plangebiet stellt keine Erholungsfläche dar, so dass es im Zuge der Baumaßnahmen zu keiner Verschlechterung der Erlebbarkeit kommt. Da die bisherigen Ackerflächen nicht betretbar waren, wird die neue Nutzungsweise der Fläche keine Verschlechterung der Landschaftserlebbarkeit herbeiführen.

Erhebliche Beeinträchtigung im Zuge von betriebsbedingten Projektwirkungen auf das Schutzgut sind ausgeschlossen

Das Schutzgut Mensch ist nicht betroffen.

Schutzgut Tiere

Wesentliche Auswirkungen des Vorhabens sind durch den vollständigen Habitatverlust durch Versiegelung oder Überdeckung mit PV-Modulen für Offenlandbrüter zu erwarten. Desweiteren führt das Vorhaben zu einer Habitatminderung durch Reduzierung der geeigneten Brutflächen. Die vom Vorhaben betroffene Feldlerche findet im angrenzenden Gebiet ausreichend Brutplätze, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung für diese Art auszuschließen ist.

Im näheren Umfeld des Plangebietes konnten zusätzlich zur Feldlerche folgende planungsrelevanten Arten dokumentiert werden: Grauammer, Kuckuck, Neuntöter, Mehlschwalbe, Waldkauz. Kuckuck und Grauammer wurden in einer Gehölzstruktur nordwestlich des Plangebietes dokumentiert. Eine Mehlschwalbenkolonie konnte an einem Nebengebäude der Agrargenossenschaft nordwestlich des Plangebietes erfasst werden. Innerhalb des Feldgehölzes südwestlich des Plangebietes wurden Neuntöter kartiert. Ein Waldkauz konnte südlich vom Plangebiet in einer Hecke erfasst werden. In dieser Hecke befindet sich ein Wiedehopfkasten. Alle von diesen Arten besiedelten Strukturen sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen. Das Plangebiet selbst und die umliegenden Flächen bleiben für diese Arten weiterhin als Nahrungshabitat bestehen. Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass die im Umfeld des Plangebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten vom geplanten Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Positiv werden sich die geplanten Gehölzpflanzungen auswirken, da hier neue Habitate für Gehölzbrüter entstehen.

Im Herbst und Winter können sich größere Singvögeltrupps auf den Flächen aufhalten. Die schneefreien Bereiche unter den Modulen werden im Winter bevorzugt als Nahrungsbiotop aufgesucht. Solarmodule selbst werden als Ansitz- oder Singwarten genutzt. Die Bewegung der Anlage führt nicht zum plötzlichen Auffliegen.

Schutzgut Pflanzen

Im räumlichen Geltungsbereich ist eine Veränderung der Vegetationszusammensetzung infolge der Errichtung einer APV-Anlage zu erwarten, da aus der vorhandenen Ackerbrache Dauergrünland entstehen soll.

Durch die Rammpfähle, auf denen die Solarmodule angebracht werden, kommt es zu einer punktuellen Zerstörung von Biotopen, welche meist unter 2 % liegt. Diese kleinflächige Vollversiegelung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes. Grundsätzlich haben APV-Anlagen einen positiven Einfluss auf das Wachstum von Kulturpflanzen. In Folge der teilweisen Beschattung der Fläche bleibt eine höhere Bodenfeuchtigkeit erhalten, die insbesondere in heißen und trockenen Jahren als entscheidender Vorteil für das Pflanzenwachstum vermutet wird. Zudem wirkt die Beschattung gegen Trocken- und Hitzestress. Die Kulturen können u.a. vor Starkregen, Schneefall, Hagel und Frost geschützt werden.

Die Kombination aus zunehmender globaler Sonneneinstrahlung und abnehmenden Niederschlagsmengen legt nahe, dass die Eignung der APV-Anlagen, die Resilienz landwirtschaftlicher Systeme gegen die Klimakrise zu stärken und gleichzeitig von

- dessen Auswirkungen zu profitieren, auch zukünftig weiter steigen wird.
 Vorhandene Vorbelastungen bestehen im räumlichen Geltungsbereich durch die anthropogene Überprägung aufgrund der genutzten Ackerflächen.
 Bei den Biotoptypen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs handelt es sich nicht um geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. §§ 21 oder 22 NatSchG
- LSA. Geschützte Gefäßpflanzen sind auf der Planfläche nicht zu erwarten.
 Insgesamt werden keine ökologisch hochwertigen Bereiche vom Eingriff betroffen sein.

Schutzgut Boden und Wasser

- Grundsätzlich müssen Bodenverdichtungen und -versiegelung auf ein Mindestmaß beschränkt werden, damit das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens führt. Insbesondere die Befahrung von Böden im nassen Zustand, was zu irreversiblen Bodenverdichtungen führen kann, ist zu vermeiden. Es sind für das Schutzgut geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu entwickeln.
 Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten soll sichergestellt werden, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Dies ist hier besonders wichtig, da im räumlichen Geltungsbereich Böden vorkommen, welche eine sehr geringe bis geringe Pufferfähigkeit aufweisen. Somit ist die Gefahr groß, dass Schadstoffe mit dem versickernden Wasser mitgeführt werden.
- ge Für die Verkabelungen der Anlagen erfolgt üblicherweise der Aushub von Gräben. Es ist aber davon auszugehen, dass durch die Anwendung gängiger Regeln des Bodenschutzes, z. B. im Rahmen einer bodenkundlichen Baubegleitung, erhebliche Umweltbeeinträchtigungen durch die Verlegearbeiten vermieden werden können.
 Mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen werden durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens erwartet.
- ne Im Geltungsbereich bekannte Altlast wird erkundet und beseitigt.

Schutzgut Klima/Luft

Es ist keine signifikante Beeinträchtigung der Kaltluftentstehung durch die Planung im Gebiet zu erwarten.
 Da die Nutzung der Fläche durch Kfz lediglich in Form von Instandhaltungsfahrzeugen besteht, sind die Emissionen der Fahrzeuge vernachlässigbar.
 Erhebliche klimatische Auswirkungen sind daher durch die Planung nicht zu erwarten.
 Eine Blendwirkung ist am Standort auszuschließen.
 Für das Schutzgut Klima/Luft sind keine Änderungen prognostizierbar.

Schutzgut Landschaft

Visuelle Wirkung und die damit verbundene Minderung der Erholungsfunktion des räumlichen Geltungsbereiches können unberücksichtigt bleiben, da das Gebiet keine Erholungsfunktion aufweist. Grundsätzlich verändert die APV-Anlage das Landschaftsbild. Auf der hier baulich bisher unvorbelasteten Fläche führt die geplante Anlage zu einer technischen Überprägung der Landschaft.
 Da die geplante Fläche von der L 53 gut einsehbar ist, wirkt die geplante Anlage im Nahbereich, aufgrund ihrer flächenhaften Ausdehnung und ihres technischen Charakters dominant. Mit zunehmender Entfernung nimmt die Wirkung wegen ihrer relativ geringen Höhe deutlich ab. Diese visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll durch eine dichte Heckenstruktur parallel zur L 53 gemindert werden. Desweiteren soll die Gehölzpflanzung die monotone Agrarlandschaft strukturell aufwerten und damit das Landschaftsbild positiv verändern. Eine Einzäunung der Anlage ist nicht geplant. Betriebsbedingt können erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine archäologischen Denkmale bekannt.
 Wegen der topografischen Situation und den räumlichen Gegebenheiten bestehen Anhaltspunkte, daß bei Bodeneingriffen bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden könnten.
 Sonstige Sachgüter sind nicht vorhanden.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Das Plangebiet befand sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Uchte-

Tangerquellen und Waldgebiete". Der Siedlungsbereich der Ortschaft Schernebeck ist aus dem LSG herausgenommen worden.

Der Landkreis Stendal hat mit Schreiben vom 17.07.2025 eine Befreiung vom Bauverbot im LSG "Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprunge" erteilt.

2.b.2 Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase

2.b.2.1 Bestand, Abriss, Bau des Vorhabens

Die Umsetzung des Vorhabens erfordert in verhältnismäßig geringem Umfang die Durchführung von Bauarbeiten. Es sind Fundamente für die Errichtung von Trafostationen, Gleichrichtergebäuden und für die Unterkonstruktionen der Solarmodule erforderlich. Dazu kommen Kabelgräben für die Elektroenergieüberleitung innerhalb des Baufeldes und zum Übergabepunkt der erzeugten Energie in das öffentliche Elektroenergienetz.

Bauvorbereitende Abrissarbeiten sind nicht erforderlich.

Betriebsphase

In der Betriebsphase sind keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu prognostizieren.

2.b.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

(Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Auf den als Sonstige Sondergebiete festgesetzten Flächen wird es zu einer Veränderung der Tier- und Pflanzenarten und der biologischen Vielfalt kommen.

Die Aufstellung der Solarmodule lässt verschattete und halbverschattete Bereiche entstehen, die das Tier- und Pflanzenartenspektrum verändern werden.

2.b.2.3 Art und Menge der Emissionen

(Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen)

In der Bauphase wird es zu Baulärm, Baumaschinenlärm und Verdichtungen von Boden kommen.

Belästigungen für den Menschen sind nicht zu prognostizieren, da sich das Plangebiet in einem hinreichenden Abstand von Siedlungsbereichen befindet. Die Betriebsgebäude des Agrarunternehmens wirken als Sichtschutz in Richtung des Siedlungsbereiches Schernebeck.

Schadstoffe, Wärme und Strahlung spielen bei dem Vorhaben keine Rolle.

2.b.2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle (Beseitigung, Verwertung)

In der Bauphase werden verschiedenste Verpackungen, Transportbehälter für Baumaterialien und Restbaustoffe anfallen, deren Entsorgung die jeweiligen Baufirmen zu übernehmen haben.

In der Betriebsphase werden durch das Vorhaben keine Abfälle anfallen.

Durch das Vorhaben werden keine gefährlichen Abfälle erzeugt.

2.b.2.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe, die Umwelt

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt sind nicht zu prognostizieren.

2.b.2.6 Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (Kumulierung)

Es sind in der Nachbarschaft keine Vorhaben bekannt, deren Auswirkungen gemeinsam zu bewerten wären.

2.b.2.7 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (Treibhausgasemissionen) und die Anfälligkeit des Vorhabens auf Folgen des Klimawandels

Die geplante Agri-Photovoltaikanlage erzeugt emissionsfrei elektrische Energie aus der Strahlung der Sonne. Die Solarkollektoren erzeugen emissionsfrei Heißwasser für Heizzwecke.

Klimaauswirkungen sind nicht zu prognostizieren.

Die Energiegewinnung aus der Sonnenstrahlung mindert die Folgen des Klimawandels. Anfälligkeiten des Vorhabens sind nicht zu prognostizieren.

2.b.2.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es ist davon auszugehen, dass die eingesetzten Baustoffe, Baumaterialien, Solarmodule und Energieumwandlungseinrichtungen zertifiziert sind und die Baugeräte

und die Bautechnologien dem Stand der Technik entsprechen.

2.c Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen

2.c.1 Bauphase

Folgende Maßnahmen allgemeiner Art sind in der Bauphase einzuhalten:

- keine zusätzliche Versiegelung für Zufahrten und Lagerplätze während der Bauphase

Ziel: Vermeidung unnötiger Eingriffe in Boden- und Wasserhaushalt

- Sicherstellung eines sorgfältigen Umganges mit potenziellen Schadstoffen (Kraftstoffe, Öle u.ä.) während der Bauphase.

Ziel: Vermeidung zusätzlicher Eingriffe in den Naturhaushalt

- Einsatz und Nutzung von Baumaschinen nach dem gültigen Stand der Technik

Ziel: Minimierung von Lärm- und Schadstoffemissionen

2.c.2 Betriebsphase

In der Betriebsphase sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der Vorhabenbetrieb erfordert lediglich Wartungs-, Reparatur- und Kontrollarbeiten.

2.c.3 Kompensationsmaßnahmen

Für die Kompensation der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft waren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu bestimmen und diese in die Planunterlagen aufzunehmen.

Folgende Maßnahmen werden in die Planunterlagen aufgenommen:

1. ACEF01: Anlage von Brachestreifen
2. Ausgleichsmaßnahme A01 - Anlage einer Strauchhecke

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- V 1 Die Versiegelung der Fläche soll auf maximal 5 % der Gesamtfläche inklusive aller Fundamente und Nebenanlagen beschränkt werden.
- V 2 Erforderliche Fahrwege sind als Schotterrasenflächen anzulegen.
- V 3 Sachgemäße und nach Schichten getrennte Lagerung und Wiedereinbau von bei Bauarbeiten anfallendem Oberboden
- V 4 Der Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie von Gülle soll ausgeschlossen werden. Auch auf den Einsatz von Chemikalien bei der Pflege von Modulen und Aufständern wird verzichtet, um eine schadfreie Versickerung nicht zu gefährden.
- V 5 Bauzeitenregelung
Zum Schutz, der im Gebiet nachgewiesenen europäischen (Brut-)Vogelarten dürfen die Baufeldräumung und die Bauarbeiten zur Errichtung der Module/Tracker im Vorhabenbereich grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraumes der Hauptfortpflanzungs- und Aufzuchtphase von Anfang März bis Mitte August eines jeden Jahres, d.h. nur zwischen dem 15.08. und dem 28.02. erfolgen.
- V 6 Ökologische Baubegleitung
Zum Schutz vorkommender Bodenbrüter bei erforderlichen Bauarbeiten innerhalb der Hauptbrutzeit (vom 01.03. bis 14.08.). Dabei werden in diesem Zeitraum in wöchentlichen Abständen die betroffenen Bauabschnitte auf Nester oder Mulden von Bodenbrütern abgesucht. Im Falle des Auffindens von Gelegen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeigneten Schutzmaßnahmen für die betroffenen Bodenbrüter zu ergreifen.

2.d Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat am 06.07.2022 den "Kriterienkatalog der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik" beschlossen. In der Begründung wird detailliert auf die einzelnen Regelungen des Kriterienkataloges eingegangen und es wurden die Entscheidungen des Ortsschaftsrates Schernebeck zur genaueren Definition einer möglichen Agri-PVA dargelegt.

Ziel des Vorhabens ist es, die Ortschaft Schernebeck zum BIO-Energiedorf zu entwickeln. Die Wärme- und Stromversorgung des Bio-Energiedorfes Schernebeck soll durch Geothermie, hier mittels Erdwärmepumpen auf Basis Sole/Wasser und der Nutzung von Sonnenenergie in Form von Strom und solarer Wärme in einer kombinierte Agri-PV-Anlage realisiert werden.

Ziel soll es sein, sowohl die Raumwärmeversorgung als auch die Versorgung mit Elektroenergie mit regenerativer Energie sicherzustellen.

Zum Konzept des Bioenergiedorfes sind Alternativstandorte im nahen und weiteren Umfeld nicht bekannt.

2.e Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen ist kaum zu erwarten.

Das Plangebiet liegt abseits von Oberflächengewässern, die Überschwemmungen auslösen können. Eine Orkan- und Unwetteranfälligkeit ist im Rahmen des allgemeinen Wettergeschehens gegeben.

3. Zusätzliche Angaben

3.a Verwendete technische Verfahren und mögliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Zusammenstellung der Umweltangaben bereite keine Schwierigkeiten. Die Beschreibung und Einschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfordere keine komplizierten und technisch aufwändigen Meß- und Prüfverfahren.

3.b Überwachungsmaßnahmen der Umweltauswirkungen

Die Kontrolle der Umsetzung der vertraglich zu vereinbarenden Maßnahmen obliegt der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte mit der fachlichen Unterstützung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.

Die Kontrolle der Einhaltung dieser Maße der baulichen Nutzung liegt in Verantwortung der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal unter Einbeziehung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

3.c Allgemeine Zusammenfassung

Zum Zeitpunkt der Kartierung lag das Plangebiet brach.

In den Vorjahren wurde die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Diese Nutzung wird mit der Errichtung der Agri-PV-Anlage auf ca. 50 % der Fläche wieder aufgenommen.

Eine Nutzung als Agri-PV-Standort wird vom Flächenbewirtschafter unterstützt.

Das Vorhabengebiet ist von der L 53 gut einsehbar, so dass die Planung mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einhergeht. Zur Minderung der Beeinträchtigungen sind Heckenpflanzungen parallel zur L 53 festgesetzt, um die visuelle Wirkung der geplanten Anlage zu reduzieren.

Allen anderen möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kann mittels Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgebeugt werden.

Es wurde eine detaillierte Eingriffsbilanzierung erarbeitet werden und auf deren Grundlage Kompensationsmaßnahmen festgelegt worden sind.

Der räumliche Geltungsbereich befand sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete“.

An den herausgenommenen Siedlungsbereich grenzt das Plangebiet südöstlich an. Der Landkreis Stendal hat mit Schreiben vom 17.07.2025 eine Befreiung vom Bauverbot im LSG "Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprings" erteilt.

Die Umsetzung des Vorhabens verursacht insgesamt geringe Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die durch die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Das Vorhaben ist zukunftsweisend, da es zeigt, wie eine allumfassende Bereitstellung von von Energie ausschließlich aus regenerativen Quellen sichergestellt werden kann.

3.d Quellenangaben

- Projektbeschreibung "Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage als Freiflächenanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Sonnenenergie"
Vorhabenträger: Kooperationsgemeinschaft Agri-Photovoltaik Schernebeck, 2024
- Befreiungsbescheid aus dem LSG "Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtspringe" vom 05.12.2025
- Vorzeitiger Angebotsbebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Schernebeck",
Entwurf Umweltbericht Stand Januar 2026
Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Hauptstraße 36,
39596 Hohenberg-Krusemark
- Vorzeitiger Angebotsbebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Schernebeck"
FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Entwurf, Stand Januar 2026
Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Hauptstraße 36,
39596 Hohenberg-Krusemark,

ANLAGE II: BIOTOPKARTIERUNG



Legende

 räumlicher Geltungsbereich

Biotop- und Nutzungstypen

Biotopcode

Ackerbaulich-, gärtnerisch- und weinbaulich genutzte Biotope

 AB

Ackerfläche ohne landwirtschaftliche Erzeugung (Brache)

 Ruderalflur

 URA

Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten

 URB

Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten

Sonstige Biotope und Objekte

 ZFA

Findling (ab 1 m³ Größe)

 ZFB

Lesesteinhaufen (ab 1 m³ Größe)

Siedlungsbiotope / Bebauung

 VWA

Unbefestigter Weg

FEFA Projekt GmbH

Projekt Nr.:

Gezeichnet: Reinhold

Bearbeitet: Reinhold

Kartiert: Oswald

Kartengrundlage:

DOP 20, © GeoBasis-DE / LärmGeo LSA, 2024.
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LärmGeo LSA

Vorzeitiger Angebotsbebauungsplan
"Agri-Photovoltaik Schernebeck"

- Vorentwurf -

Biotop- und Nutzungstypen

Aufgestellt: Hohenberg-Krusemark, Juli 2024

Stadt und Land

PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH

Umwelt- u. Landschaftsplanung / Stadtplanung / Umweltbauleitung

Hauptstraße 36

39326 Hohenberg-Krusemark

Telefon: 0393447120-0

E-Mail: stadt.land@p-online.de

Internet: www.stadt-und-land.com

Maßstab:

1:5.000

Blattgröße:

29,7 cm x 42 cm

Karte:

1

Vom Auftraggeber geprüft und freigegeben:

ANLAGE III: AVIFAUNA



Legende

 räumlicher Geltungsbereich

Planungsrelevante Brutvögel

Kürzel	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wissenschaftlich)
	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>
	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>

FEFA Projekt GmbH

Projekt Nr.:
Gezeichnet: Reinhold
Bearbeitet: Reinhold
Kartiert: Freuck
Kartengrundlage:
DOP 20, © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2024.
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA

Vorzeitiger Angebotsbebauungsplan
"Agri-Photovoltaik Schernebeck"

- Vorentwurf -

Avifauna

Aufgestellt: Hohenberg-Krusemark, Juli 2024

Stadt und Land

PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH
Umwelt- u. Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Umweltbauleitplanung
Hauptstraße 36
39586 Hohenberg-Krusemark
Telefon: 0393949120-0 E-Mail: stadt.land@stl-land.de
Internet: www.stadt-und-land.com



Maßstab: 1:5.000
Blattgröße: 29,7 cm x 42 cm
Karte: 2

Vom Auftraggeber geprüft und freigegeben: